

vollem Masse Rechnung getragen. Von der Redaktion der „Allg. Deutsch. Gärtner-Ztg.“ wurde früher hierzu folgendes ausgeführt:

Vom Gesichtspunkt der gärtnerischen Praxis aus lassen sich, unter Zugrundelegung der Ziffern 1 bis 5 des § 105 c (Ziffer 2 kommt dabei kaum für 5 % der Betriebe in Betracht), für keinen einzigen aller genannten Betriebsarten Einwendungen oder Bedenken gegen die gewerblichen Sonntagsruhevorschriften erheben; denn hiernach können ja alle möglichen Arbeiten verrichtet werden, die irgend als „naturnotwendig“ bezeichnet werden können, wie zum Beispiel: das Auf- und Zudecken, Heizen, Lüften (Ventilieren) und Beschatten der Gewächshäuser und Frühbeete, desgleichen das regelmässige Begiessen und Bespritzen der Pflanzen, das ausnahmsweise öftere Bespritzen oder Begiessen neugepflanzter Sachen; das Schneiden von sogenannten Schnittblumen, sofern die Vornahme dieser Arbeit schon am Sonnabend oder erst am Montag erweislich eine Verminderung der Qualität dieses Produkts im Gefolge haben würde (was bei schnell verblühenden Blumen besonders im Sommer der Fall ist). Kommt noch dazu, dass ferner noch die Beaufsichtigung und Bewachung der Betriebsanlagen gestattet ist und auch alle Notarbeiten verrichtet werden können — als welche etwa in Betracht kämen: Vorkehrungen, dass bei wolkenbruchartigen Regengüssen die Kultureinrichtungen nicht beschädigt oder vernichtet werden, und das Einsetzen von Fensterscheiben im Winter, wenn solche durch Sturm, Schneedruck u. dergl. zertrümmert worden sind —, so möchten wir den Gärtner kennen lernen, der eine noch grössere Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten des Gärtnergewerbes verlangt!

Und weiter wurde gesagt:

Jede andere Arbeit, wie z. B. Ein- und Verpflanzen, Ausputzen, Reinigen der Kulturräume und dergleichen, ist unter keinen Umständen erlaubt, sondern das ist strafbar, genau so strafbar, als wenn der Arbeitgeber die übrigen Sonntagsruhebestimmungen unbeachtet lässt.

Dass sich für einige der letztgenannten Arbeiten, wie Ausputzen, Reinigen u. s. w. ebensogut an Sonntagen in gärtnerischen Betrieben eine unbedingte Notwendigkeit herausstellen kann, sei nur nebenbei erwähnt.

Im übrigen liegt aber in der etwaigen Anwendung dieser Punkte der Gewerbeordnung der Kern der ganzen Sache, hier handelt es sich um die Entscheidung der Frage: Wird wirklich den berechtigten Eigentümlichkeiten der Gärtnerei hier in vollem Masse Rechnung getragen? Fast könnte es so scheinen, wenn man die vorstehende Aufstellung aller der gestatteten Arbeiten, die ja gewissermassen nur das heute schon zum grossen Teil geltende Sonntagsarbeitsprogramm enthalten, liest, und dennoch ist dies nicht der Fall.

Wir haben zunächst grundsätzliche Bedenken. Wir haben schon früher den Standpunkt vertreten, dass, wenn durch diese Gesetzesbestimmungen den Eigentümlichkeiten der Gärtnerei wirklich vollauf Rechnung getragen würde, dann könnten — wir wollen einmal annehmen, die einzelstaatliche Gesetzgebung stände dem nicht entgegen — alle Arbeiten, welche in der Landwirtschaft vorgenommen werden müssen, mit ganz demselben Rechte diesen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung unterstellt werden. Als aber diese Bestimmungen beraten wurden und Gesetzeskraft erlangten, hat sicher niemand daran gedacht, dass sie, ebensowenig wie für die Landwirtschaft auch für die Gärtnerei Geltung erlangen sollten. Weiter betreffen diese Bestimmungen Ausnahmen, und wo sie Platz greifen, mögen es Fabrik-, Handwerks- — was allerdings äusserst selten vorkommen dürfte — oder sonstige Betriebe sein, da sind es zum grossen Teil mechanische Arbeiten, die, mögen sie sein, welcher Art sie wollen, sich mit der gärtnerischen Arbeit nicht vergleichen lassen. Vor allen Dingen sind es Ausnahmen, die auf nur Ausnahmefälle Anwendung finden dürfen. Die notwendigen gärtnerischen Arbeiten des Sonntages sind aber Regel, für die der Sonntag keinen Ausnahmetag bildet, sie müssen an einem Sonntag ebenso gut wie an einem Wochentag gemacht werden, was an und für sich schon der Anwendung von Ausnahmebestimmungen widerspricht.

Nun sagt, wie erwähnt, das Rundschreiben des A. D. G. V., dass dadurch, dass alle notwendigen Arbeiten gestattet seien, den berechtigten Eigentümlichkeiten der Gärtnerei Rechnung getragen werden kann, und diese Behauptung wird durch

die ebenfalls erwähnte Aufzählung einer Anzahl „naturnotwendiger“ Arbeiten und Arbeiten „in Notfällen“ ergänzt. Ja, was ist denn „naturnotwendig“, was sind „Notfälle“ im Sinne des Gesetzes? Dass die Sache nicht so einfach liegt, wie die Arbeitnehmer sich das denken und es aussprechen, als sei es so ganz selbstverständlich, wollen wir an einem Beispiel zeigen. Der A. D. G. V. beruft sich in seinem Rundschreiben an einer Stelle auf den Kommentar des Oberlandesgerichtsrats Dr. Neukamp zur Reichsgewerbeordnung, wir folgen seinem Beispiel und wollen hören, was er zu dem Begriff „Notfall“ sagt:

Es heisst in dem Kommentar: „Der Ausdruck „Notfall“ ist keineswegs gleichbedeutend mit „Eilfall“, sondern in viel engerem Sinne aufzufassen; es muss sich um die Beseitigung einer Not handeln, z. B. um die dringlich gebotene Fertigstellung eines Sarges, um schleunige Vorkehrungen, welche im Falle eines Brandunglücks — nicht bloss zur Beseitigung des Brandes — zu treffen sind, um unaufschiebbare Anordnungen, welche bei Schiffsunfällen getroffen werden müssen und dergl. Für die Auslegung ist aber daran festzuhalten, dass im Interesse der Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe der Ausdruck „Notfall“ mögling und einschränkend zu interpretieren ist, was sich auch aus der allgemeinen Rechtsregel ergibt, wonach Ausnahmen streng ausgelegt werden müssen. Bezweckt die Sonntagsarbeit lediglich die Verhütung eines wenn auch noch so grossen Vermögensnachteils und liegt ein eine unverzügliche Sonntagsarbeit erheischender Notfall nicht vor, so findet ausschliesslich § 105 f. G. O. (der für die gärtnerischen Arbeiten nicht in Betracht kommt) Anwendung.“

Aus dieser Auffassung geht klar hervor, dass es mindestens zweifelhaft ist, ob die vorne als Notarbeiten aufgeführten gärtnerischen Arbeiten „Notfälle“ im Sinne des Gesetzes sind und ob nicht auch die Arbeitnehmer hier und da der Ansicht sein werden, dass ein „Notfall“, eine „naturnotwendige“ Arbeit bei diesem oder jenem vorkommenden Fall nicht vorliegt?

Und hier kommen wir zu dem Hauptpunkte: Wer entscheidet denn nun in den gärtnerischen Betrieben, was an einem x-beliebigen Sonntag im Jahr „naturnotwendig“ und „Notfall“ ist? Wir wollen ohne weiteres annehmen, dass es den Führern der Arbeitnehmer Ernst damit ist, dass auch wirklich alle notwendigen Arbeiten in der Gärtnerei gemacht werden sollen, wollen sie aber bestreiten, dass in unzähligen Fällen zwischen Prinzipal und Gehilfen eine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen wird, was notwendig ist oder nicht, und dass diese Meinungsverschiedenheit zu den unhaltbarsten Zuständen bei Arbeit und Dienstverhältnis führen muss? Wir sind gern bereit, auf diese Sache näher einzugehen, wenn man etwa den Wunsch äussert, bei der Art eines Teils unseres Gehilfenmaterials, bei den fortgesetzt steigenden Ansprüchen und Forderungen seitens der Arbeitnehmer bedarf es für uns nur dieses Hinweises. Der unter den Sonntagsruhebestimmungen der Gewerbeordnung stehende Gärtner würde in vielen, für ihn einschneidend wirkenden Fällen einzig von dem guten Willen der Arbeitnehmer abhängig sein und er wird nicht die geringste Lust verspüren, sich dem auszusetzen, und deshalb wird und muss er sich ganz entschieden gegen die Bestrebungen der Arbeitnehmer wehren!

Oder sollen vielleicht die Gesetzgeber der Gewerbeordnung ein Verzeichnis anfügen, welches alle die Arbeiten enthält, die in der Gärtnerei als naturnotwendig u. s. w. zu bezeichnen sind? Auch das würde — abgesehen von der Unmöglichkeit der Verwirklichung — keinen Zweck haben und nicht das Rechte treffen können. Nun gibt es noch den § 105d. in der Gewerbeordnung, welcher dem Bundesrat die Befugnis gibt, Ausnahmen in bestimmten Gewerben und Betrieben zuzulassen, da hiervon aber die Arbeiten selbst nicht getroffen werden, kann der Paragraph aus der heutigen Betrachtung ausscheiden.

Dass die schwerwiegenden Bedenken gegen die Einbeziehung der Gärtnerei unter die Sonntagsruhebestimmungen der Gewerbeordnung nicht nur in gärtnerischen Kreisen geteilt werden, haben bei verschiedenen Anlässen Verhandlungen im Reichstage dargetan, es beweist dies u. a. auch das Gewerbegericht in Wiesbaden, das bei der Beurteilung der Sache zu dem